

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen**

#### **A. Zielsetzung**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen im Jahre 1983 besteht zwar nach deutschem Recht auch außerhalb eines völkerrechtlichen Vertrags die Möglichkeit, daß Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland, bzw. Deutsche, die im Ausland zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verurteilt worden sind, die Sanktion im jeweiligen Heimatstaat verbüßen. Das Königreich Thailand kann jedoch aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsordnung Vollstreckungshilfe nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags leisten.

#### **B. Lösung**

Der Vertrag vom 26. Mai 1993 trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Nach der Ratifikation des Vertrages wird es durch entsprechende Anregungen, ein Vollstreckungshilfeersuchen an Thailand zu richten, zu einem leicht erhöhten, nicht näher quantifizierbaren Verwaltungsaufwand bei Bund und Ländern kommen.

Durch die Überstellung deutscher Häftlinge in den deutschen Vollzug nach Maßgabe des Vertrages werden gewisse Mehrkosten entstehen. Ob diese durch etwaige Überstellungen thailändischer Häftlinge in den thailändischen Vollzug ausgeglichen werden, läßt sich nicht abschätzen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (121) – 451 02 – Au 100/95

Bonn, den 28. Februar 1995

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Dr. Helmut Kohl**



**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Königreich Thailand**  
**über die Überstellung von Straftätern**  
**und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen**

Vom

1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bangkok am 26. Mai 1993 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Begründung zum Vertragsgesetz**

**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz ist erforderlich, da das Übereinkommen in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 6 Unterrichts- und Informationspflichten der Länder vorsieht.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 11 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

**Schlußbemerkungen**

Bund und Länder werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit nennenswerten Kosten belastet, die Gemeinden gar nicht.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Vertrag**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Königreich Thailand**  
**über die Überstellung von Straftätern**  
**und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen**

**Treaty**  
**between the Federal Republic of Germany**  
**and the Kingdom of Thailand**  
**on the Transfer of Offenders and on Co-operation**  
**in the Enforcement of Penal Sentences**

Die Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 das Königreich Thailand –

The Federal Republic of Germany  
 and  
 the Kingdom of Thailand;

unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über die Vollstreckung von Strafurteilen,

Taking into consideration the laws and regulations of the Parties in force regarding enforcement of penal sentences;

in dem Wunsch, bei der Vollstreckung von Strafurteilen zusammenzuarbeiten,

Desiring to co-operate in the enforcement of penal sentences;

in der Erwägung, daß diese Zusammenarbeit den Interessen der Rechtspflege dienen sollte,

Considering that this co-operation should serve the interests of the administration of justice;

in dem Wunsch, die erfolgreiche Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft zu erleichtern,

Desiring to facilitate the successful reintegration of offenders into society;

in der Erwägung, daß diese Ziele am besten dadurch erreicht werden können, daß Ausländern, denen wegen der Begehung einer Straftat ihre Freiheit entzogen ist, Gelegenheit gegeben wird, die gegen sie verhängte Sanktion in ihrer Heimat zu verbüßen –

Considering that these objectives can best be fulfilled by giving foreigners who are deprived of their liberty as a result of their commission of a criminal offence the opportunity to serve their sentences within their own society;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmungen**

**Article 1**  
**Definitions**

Im Sinne dieses Vertrags bezeichnet der Ausdruck

For the purposes of this Treaty:

- a) „überstellender Staat“ die Vertragspartei, aus welcher der Straftäter überstellt werden kann oder überstellt worden ist;
- b) „übernehmender Staat“ die Vertragspartei, an die der Straftäter überstellt werden kann oder überstellt worden ist;
- c) „Straftäter“ eine Person, die aufgrund einer von einem Gericht des überstellenden Staates wegen einer Straftat erlassenen Entscheidung in einer Vollzugsanstalt, einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung in diesem Staat festzuhalten ist;
- d) „Sanktion“ jede freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht des überstellenden Staates wegen einer Straftat für eine bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit verhängt worden ist.

- (a) "transferring State" means the Party from which the offender may be, or has been, transferred;
- (b) "receiving State" means the Party to which the offender may be, or has been, transferred;
- (c) "offender" means a person who is required to be detained in a prison, a hospital or any other institution in the transferring State by virtue of an order made by a court of that state on account of a criminal offence;
- (d) "sentence" means any punishment or measure involving deprivation of liberty ordered by a court of the transferring State for a limited or unlimited period of time on account of a criminal offence.

**Artikel 2**  
**Allgemeine Grundsätze**

**Article 2**  
**General Principles**

Eine im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verurteilte Person kann nach diesem Vertrag zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei überstellt werden.

A person sentenced in the territory of one Party may be transferred to the territory of the other Party in accordance with the provisions of this Treaty in order to serve the sentence imposed on him.

**Artikel 3****Anwendungsbereich**

Dieser Vertrag findet unter der Voraussetzung Anwendung,

- a) daß die Handlungen oder Unterlassungen, derenwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach dem Recht des übernehmenden Staates die wesentlichen Tatbestandsmerkmale einer Straftat erfüllen oder, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden wären, erfüllen würden;
- b) daß der Straftäter Staatsangehöriger des übernehmenden Staates ist;
- c) daß der Straftäter nicht wegen einer Straftat nach thailändischem Recht
  - gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates,
  - gegen den Monarchen, seinen Ehegatten oder seine Söhne oder Töchter oder
  - gegen Rechtsvorschriften zum Schutz nationaler Kunstschätze
 verurteilt worden ist;
- d) daß die gegen den Straftäter verhängte Sanktion in einer Freiheitsstrafe, einer Unterbringung oder einer sonstigen Form der Freiheitsentziehung besteht, und zwar
  - auf Lebenszeit,
  - auf unbestimmte Zeit wegen geistiger Behinderung oder
  - für eine bestimmte Zeit, von der zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung noch mindestens ein Jahr zu verbüßen ist;
- e) daß ein Straftäter erst dann überstellt werden darf, wenn er im überstellenden Staat eine nach dessen Recht vorgeschriebene Mindestdauer der Freiheitsstrafe, Unterbringung oder sonstigen Form der Freiheitsentziehung verbüßt hat;
- f) daß das Urteil rechtskräftig ist und daß im überstellenden Staat wegen dieser oder einer anderen Straftat kein anderes Gerichtsverfahren anhängig ist;
- g) daß sowohl der überstellende und der übernehmende Staat als auch der Straftäter der Überstellung zustimmen, wobei die Zustimmung des Straftäters von einer Person, die für ihn zu handeln berechtigt ist, erteilt werden kann, wenn eine der beiden Vertragsparteien dies in Anbetracht des Alters oder des körperlichen oder geistigen Zustands des Straftäters für erforderlich erachtet;
- h) daß die Überstellung des Straftäters nicht die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen einer Vertragspartei beeinträchtigt;
- i) daß der übernehmende Staat, wenn nach seinem Recht sein zuständiges Gericht zur Vollstreckung der vom Gericht des überstellenden Staates gegen den Straftäter verhängten Sanktion eine Entscheidung zu treffen hat, diese Gerichtsentscheidung herbeiführt, bevor der überstellende Staat den Straftäter überstellt. Falls die vom Gericht des übernehmenden Staates festgesetzte Dauer der Vollstreckung der Sanktion kürzer ist als die Dauer der noch zu verbüßenden Reststrafe, hat der überstellende Staat das Recht, das Ersuchen abzulehnen.

**Artikel 4****Überstellungsverfahren**

(1) Beide Vertragsparteien werden sich bemühen, die Straftäter, auf die dieser Vertrag Anwendung finden kann, vom wesentlichen Inhalt des Vertrags zu unterrichten.

(2) Jede Überstellung nach diesem Vertrag wird auf diplomatischem Weg durch ein von dem übernehmenden Staat an den

**Article 3****Scope of Application**

The application of this Treaty shall be subject to the following conditions, namely that:

- (a) the acts or omissions on account of which the sentence has been imposed constitute the essential elements of a criminal offence according to the law of the receiving State or would constitute such elements of a criminal offence if committed on its territory;
- (b) the offender is a national of the receiving State;
- (c) the offender was not sentenced in respect of an offence under the law of Thailand:
  - against the internal or external security of the state;
  - against the Monarch, his Consort or his sons or daughters; or
  - against legislation protecting national art treasures;
- (d) the sentence imposed on the offender is one of imprisonment, confinement or any other form of deprivation of liberty:
  - for life;
  - for an indeterminate period on account of mental incapacity; or
  - for a fixed period of which at least one year remains to be served at the time of the request for transfer;
- (e) an offender may not be transferred unless he has served in the transferring State any minimum period of imprisonment, confinement or any other form of deprivation of liberty stipulated by the law of the transferring State;
- (f) the judgement is final and no other legal proceedings relating to the offence or any other offence are pending in the transferring State;
- (g) the transferring and receiving States and the offender all agree to the transfer; provided that, where in view of his age or physical or mental condition either Party considers it necessary, the offender's consent may be given by a person entitled to act on his behalf;
- (h) the transfer of the offender does not prejudice either Party's sovereignty, security, ordre public or other essential interests;
- (i) if under the law of the receiving State, the competent court of the receiving State has to make a decision or judgement to enforce the sentence imposed on the offender by the court of the transferring State, the receiving State has to effect the said court decision or judgement prior to the transfer of the offender by the transferring State. In case the duration of the enforcement of the sentence imposed by the court of the receiving State is less than the remaining duration of the sentence which the offender has to serve, the transferring State has the right to refuse the request.

**Article 4****Procedure for Transfer**

(1) Both Parties shall endeavour to inform offenders within the scope of this Treaty of the substance of the Treaty.

(2) Every transfer under this Treaty shall be commenced through diplomatic channels by a written request from the receiv-

überstellenden Staat zu richtendes schriftliches Ersuchen eingeleitet. Der überstellende Staat unterrichtet den übernehmenden Staat auf dem gleichen Weg unverzüglich von seiner Entscheidung, ob er dem Ersuchen um Überstellung stattgibt oder es ablehnt. Gibt der überstellende Staat dem Ersuchen statt, so treffen beide Vertragsparteien alle zur Überstellung des Straftäters erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der überstellende Staat übermittelt dem übernehmenden Staat

- a) eine Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt;
- b) den Zeitpunkt, zu dem die Sanktion vollzogen sein wird, denjenigen Teil der Sanktion, den der Straftäter bereits verbüßt hat, sowie etwaige Zeiten, die wegen geleisteter Arbeit, guter Führung, Untersuchungshaft oder aus sonstigen Gründen auf die Sanktion anzurechnen sind;
- c) eine beglaubigte Abschrift aller den Straftäter betreffenden Urteile sowie der angewendeten Rechtsvorschriften;
- d) alle vom übernehmenden Staat erbetenen ergänzenden Auskünfte, soweit diese für die Überstellung des Straftäters und für den Vollzug der Sanktion von Bedeutung sein können.

(4) Soweit möglich, übermittelt die eine Vertragspartei der anderen auf deren Ersuchen alle maßgeblichen Auskünfte, Unterlagen oder Erklärungen, bevor sie um Überstellung ersucht oder eine Entscheidung darüber trifft, ob sie dem Ersuchen um Überstellung stattgibt oder es ablehnt.

(5) Der überstellende Staat gibt dem übernehmenden Staat, falls dieser es wünscht, Gelegenheit, sich vor der Überstellung durch einen vom übernehmenden Staat bezeichneten Beamten zu vergewissern, daß die erforderliche Zustimmung des Straftäters oder einer Person, die für ihn zu handeln berechtigt ist, zu der Überstellung nach Artikel 3 Buchstabe g freiwillig und im vollen Bewußtsein der rechtlichen Folgen gegeben wird.

(6) Die Übergabe des Straftäters durch die Behörden des überstellenden Staates an die des übernehmenden Staates erfolgt an einem Tag und an einem Ort im überstellenden Staat, auf die sich beide Vertragsparteien geeinigt haben.

#### Artikel 5

##### Beibehaltung der Gerichtsbarkeit

(1) Soweit Sanktionen nach diesem Vertrag vollzogen werden, behält der überstellende Staat hinsichtlich der Urteile seiner Gerichte, der von ihnen verhängten Sanktionen und jedes Verfahrens zur Überprüfung, Abänderung oder Aufhebung dieser Urteile und Sanktionen die ausschließliche Zuständigkeit.

(2) Der überstellende Staat kann im Einzelfall die Überstellung des Straftäters von der Bedingung abhängig machen, daß Begnadigungen und Amnestien im übernehmenden Staat nur mit Zustimmung des überstellenden Staates gewährt werden.

#### Artikel 6

##### Verfahren zur Vollstreckung von Sanktionen

(1) Die Fortsetzung der Vollstreckung der Sanktion nach der Überstellung richtet sich nach den Gesetzen und Verfahren des übernehmenden Staates einschließlich derjenigen über die Bedingungen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung oder sonstigen Freiheitsentziehung und über die Verkürzung der Dauer einer Freiheitsstrafe, Unterbringung oder sonstigen Freiheitsentziehung durch Aussetzung des Strafrests, bedingte Entlassung, Straferlaß und andere Maßnahmen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist der übernehmende Staat an die rechtliche Art der Sanktion, wie sie von dem überstellenden Staat festgelegt worden ist, gebunden.

(3) Eine freiheitsentziehende Sanktion darf vom übernehmenden Staat nicht so vollstreckt werden, daß sie über die im Urteil

ing State to the transferring State. The transferring State shall inform the receiving State through the same channels and without delay of its decision on whether to approve or to refuse the request for transfer. If the transferring State approves the request, both Parties shall take all measures necessary for effectuating the offender's transfer.

(3) The transferring State shall provide the receiving State with the following information:

- (a) a statement of the facts upon which the sentence was based;
- (b) the termination date of the sentence, the length of time already served by the offender and any credits to which he is entitled on account of work done, good behaviour, pre-trial confinement or other reasons;
- (c) a certified copy of all judgements and sentences concerning the offender and of the law on which they are based;
- (d) any other additional information requested by the receiving State so far as such information may be of significance for the offender's transfer and for the execution of his sentence.

(4) Either Party shall, as far as possible, provide the other Party, if it so requests, with any relevant information, documents or statements before making a request for transfer or taking a decision on whether or not to agree to the transfer.

(5) The transferring State shall afford an opportunity to the receiving State, if the receiving State so desires, to verify through an official designated by the receiving State, prior to the transfer, that the necessary consent of the offender or of a person entitled to act on his behalf to the transfer in accordance with Article 3 (g) of this Treaty is given voluntarily and with full knowledge of the legal consequences thereof.

(6) Delivery of the offender by the authorities of the transferring State to those of the receiving State shall occur on a date at a place within the transferring State agreed upon by both Parties.

#### Article 5

##### Retention of Jurisdiction

(1) Where sentences are enforced pursuant to this Treaty, the transferring State shall retain exclusive jurisdiction regarding the judgements of its courts, the sentences imposed by them and any procedures for revision, modification or cancellation of those judgements and sentences.

(2) The transferring State may, in an individual case, make the offender's transfer dependent on the condition that pardons and amnesties in the receiving State shall only be granted with the consent of the transferring State.

#### Article 6

##### Procedure for Enforcement of Sentence

(1) The continued enforcement of the sentence after transfer shall be governed by the laws and procedures of the receiving State, including those governing conditions for service of imprisonment, confinement or other deprivation of liberty, and those providing for the reduction of the term of imprisonment, confinement or other deprivation of liberty by parole, conditional release, remission or otherwise.

(2) Subject to paragraph (3) of this Article, the receiving State shall be bound by the legal nature of the sentence as determined by the transferring State.

(3) No sentence of deprivation of liberty shall be enforced by the receiving State in such a way as to extend it beyond the period



des Gerichts des überstellenden Staates festgesetzte Dauer hinaus verlängert wird. Die Vollstreckung hat, soweit möglich, der im überstellenden Staat verhängten Sanktion zu entsprechen.

(4) Falls der überstellende Staat das Urteil nach Artikel 5 überprüft, abändert oder aufhebt oder die Sanktion auf andere Weise verkürzt, gnadewise abändert oder beendet, führt der übernehmende Staat die Entscheidung, sobald er davon in Kenntnis gesetzt worden ist, in Übereinstimmung mit diesem Artikel durch.

(5) Der übernehmende Staat kann einen Straftäter, der unter sein Jugendstrafrecht fällt, nach diesem Recht behandeln, ungeachtet des Status, den er nach dem Recht des überstellenden Staates hat.

(6) Der übernehmende Staat unterrichtet den überstellenden Staat über die Vollstreckung der Sanktion,

- a) falls die verurteilte Person bedingt entlassen wird und sobald sie nach Verbüßung der Sanktion entlassen wird;
- b) falls die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung der Sanktion aus der Haft flieht oder
- c) falls der überstellende Staat um einen Bericht ersucht.

#### Artikel 7

##### Durchbeförderung von Straftätern

(1) Überstellt eine der beiden Vertragsparteien einen Straftäter aus einem dritten Staat, so wirkt die andere Vertragspartei bei der Durchbeförderung eines solchen Straftäters durch ihr Hoheitsgebiet mit. Die Vertragspartei, die eine solche Durchbeförderung vorzunehmen beabsichtigt, teilt dies der anderen Vertragspartei vorab mit.

(2) Eine Vertragspartei kann die Durchbeförderung verweigern,

- a) wenn es sich bei dem Straftäter um einen ihrer Staatsangehörigen handelt oder
- b) wenn die Handlung, derentwegen die Sanktion verhängt worden ist, nach ihrem Recht keine Straftat darstellt.

#### Artikel 8

##### Kosten

Die Kosten, die bei der Überstellung des Straftäters oder bei der Vollstreckung der Sanktion nach der Überstellung entstehen, werden vom übernehmenden Staat getragen. Dieser kann jedoch die Überstellungskosten ganz oder teilweise bei dem Straftäter einzutreiben versuchen.

#### Artikel 9

##### Sprache

Ersuchen um Überstellung sowie die nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie nach Artikel 6 Absatz 4 zu übermittelnden Unterlagen und Erklärungen werden in der Sprache des überstellenden Staates vorgelegt.

#### Artikel 10

##### Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für die Vollstreckung von Sanktionen, die vor oder nach seinem Inkrafttreten verhängt worden sind.

#### Artikel 11

##### Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; er tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet so bald wie möglich in Bonn statt.

specified in the sentence of the court of the transferring State. Such enforcement shall as far as possible correspond with the sentence imposed in the transferring State.

(4) If the transferring State revises, modifies or cancels the judgement or sentence pursuant to Article 5 of this Treaty or otherwise reduces, commutes or terminates the sentence, the receiving State shall upon being notified of the decision give effect thereto in accordance with this Article.

(5) The receiving State may treat under its law relating to juveniles any offender so categorized under its law regardless of his status under the law of the transferring State.

(6) The receiving State shall provide information to the transferring State concerning the enforcement of the sentence:

- (a) if the sentenced person is granted conditional release and when he is discharged on completion of the sentence;
- (b) if the sentenced person has escaped from custody before enforcement of the sentence has been completed; or
- (c) if the transferring State requests a report.

#### Article 7

##### Transit of Offenders

(1) If either Party transfers an offender from any third State, the other Party shall co-operate in facilitating the transit through its territory of such an offender. The Party intending to make such a transfer shall give advance notice to the other Party of such transit.

(2) Either Party may refuse to grant transit:

- (a) if the offender is one of its own nationals, or
- (b) if the act for which the sentence was imposed does not constitute a criminal offence under its own law.

#### Article 8

##### Expenses

The expenses incurred in the transfer of the offender or in the enforcement of the sentence after transfer shall be borne by the receiving State. The receiving State may, however, seek to recover all or part of the cost of transfer from the offender.

#### Article 9

##### Language

Requests for transfer as well as the documents and declarations under Article 4, paragraphs (3) and (4), and under Article 6, paragraph (4), shall be furnished in the language of the transferring State.

#### Article 10

##### Temporal Application

This Treaty shall be applicable to the enforcement of sentences imposed either before or after its entry into force.

#### Article 11

##### Final Provisions

(1) This Treaty shall be subject to ratification and shall enter into force on the date on which instruments of ratification are exchanged. This exchange of instruments shall take place at Bonn as soon as possible.

(2) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens an gerechnet. Danach bleibt der Vertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag in Kraft, an dem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht mitteilt, den Vertrag zu kündigen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Bangkok am 26. Mai 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

(2) This Treaty shall remain in force for five years from the date upon which it enters into force. Thereafter, the Treaty shall continue in force until six months from the date upon which either Party gives written notice to the other Party of its intention to terminate it.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Treaty.

Done at Bangkok, this Twenty-sixth day of May, Nineteen Ninety-three in duplicate, in the German, Thai and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Thai texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany  
Berthold Pfetten

Für das Königreich Thailand  
For the Kingdom of Thailand  
Prasong Soonsiri

## Denkschrift zum Vertrag

### I. Allgemeines

Die nach deutschen Maßstäben strengen Haftverhältnisse in thailändischen Strafanstalten, die relativ hohe Anzahl deutscher Staatsangehöriger im dortigen Vollzug und die thailändische Rechtslage, nach der eine Überstellung von verurteilten Personen in ihr Heimatland zur Verbüßung der verhängten Strafe ohne völkerrechtlichen Vertrag nicht möglich ist, geben Anlaß, die hierfür erforderliche völkerrechtliche Grundlage zu schaffen.

Da die Regierung des Königreichs Thailand weder dem deutschen Vorschlag folgen wollte, dem multilateralen Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit dem 1. Februar 1992) beizutreten, noch den Musterentwurf der Vereinten Nationen über die Überstellung verurteilter Personen bilateralen Vertragsverhandlungen zugrunde legen wollte, mußten die Verhandlungen auf der Grundlage von Verträgen erfolgen, die das Königreich Thailand mit mehreren Staaten Europas sowie mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada über die Überstellung verurteilter Straftäter abgeschlossen hatte.

Die Verhandlungen fanden auf deutschen Wunsch in der Zeit vom 30. September bis 2. Oktober 1991 in Bonn und 2. bis 3. Juli 1992 in Bangkok statt und konnten mit einer Paraphierung des Vertragsentwurfs am 3. Juli 1992 abgeschlossen werden. Die Zeichnung des Vertrags erfolgte am 26. Mai 1993 in Bangkok.

Der Vertrag über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen sieht vor, daß Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehende Maßregeln, die von einem Gericht eines Vertragsstaates in bezug auf einen Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates rechtskräftig verhängt bzw. angeordnet worden sind, in diesem Vertragsstaat vollstreckt werden können.

Im Gegensatz zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen kann lediglich der Heimatstaat der verurteilten Person darum ersuchen, die Vollstreckung zu übernehmen. Da die verurteilte Person ein derartiges Ersuchen anregen kann, ist sie vom Urteilsstaat über die Möglichkeiten nach dem Vertrag zu unterrichten.

Der Vertrag enthält keine Überstellungspflicht. Er setzt lediglich Konsens der beteiligten Staaten und der verurteilten Person, ohne deren Zustimmung eine Vollstreckungshilfe nicht erfolgen kann, voraus. Den bereits früher abgeschlossenen bilateralen Verträgen Thailands folgend ist die Anwendung des Vertrags ausgeschlossen, wenn die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat nach thailändischem Recht sich gegen die innere oder äußere Sicherheit, die königliche Familie oder gegen Kulturschutzbestimmungen richtet. Eine weitere Besonderheit besteht darin, daß ungeachtet der Präambel, die die soziale Wiedereingliederung des Straftäters als Ziel hervorhebt, eine Überstellung aus Thailand erst in Betracht kommt, wenn der Verurteilte dort eine bestimmte Mindestdauer der

Sanktion verbüßt hat. Auch insofern folgt der Vertrag dem Muster der früheren thailändischen Verträge.

Sowohl das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen als auch der Musterentwurf der Vereinten Nationen über die Überstellung verurteilter Personen sehen vor, daß der Vollstreckungsstaat zwar grundsätzlich an die Dauer der im Urteilsstaat verhängten Sanktion gebunden ist. In den Fällen jedoch, in denen die Sanktion ihrer Dauer nach mit dem Recht des Vollstreckungsstaates nicht vereinbar ist, sehen das Übereinkommen und der Musterentwurf eine Anpassung an die nach dem nationalen Recht vorgeschriebene Höchststrafe vor. Zu einer derartigen Regelung sah sich die thailändische Seite leider nicht in der Lage. Begründet wurde dies mit den früheren bilateralen Verträgen, die eine ausschließliche Bindung des Gerichtes des Vollstreckungsstaates auch hinsichtlich der Höhe der von einem thailändischen Gericht ausgeworfenen zeitigen Freiheitsstrafe vorsehen und die insofern als Ausdruck des zwingenden geltenden thailändischen Rechts anzusehen seien. Änderungen der thailändischen Rechtslage seien derzeit ausgeschlossen. Da nach thailändischem Recht zeitige Freiheitsstrafen bis zu 50 Jahren ausgeworfen werden können, kam dieser Frage erhebliche praktische Bedeutung zu. Als Kompromiß sieht der Vertrag nunmehr vor, daß die thailändische Regierung ein Ersuchen um Überstellung ablehnen kann, wenn nach der deutschen Exequaturentscheidung dasjenige Strafmaß, dessen Vollstreckung im Bundesgebiet für zulässig erklärt worden ist, geringer ist, als die in Thailand noch zu verbüßende Reststrafe.

Diese Kompromißlösung verdeutlicht die Problematik der Eröffnung des Vollstreckungshilfeverkehrs zwischen Staaten, deren Rechtssysteme, insbesondere im Bereich der Strafzumessungspraxis, kaum kompatibel sind. Derartige Erfahrungen sind bereits beim Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen gemacht worden. Die Verhängung hoher Strafen im Urteilsstaat wird häufig begleitet von einem großzügigen System von Teilamnestien und Strafermäßigungen bei guter Führung und/oder Arbeit im Vollzug. Im Ergebnis hat daher die verurteilte Person bei einer Strafverbüßung im Urteilsstaat in vielen Fällen eine kaum höhere Strafe zu verbüßen als etwa in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren eher niedrigen Strafen, aber restriktiveren Bestimmungen über eine vorzeitige Entlassung aus der Haft. Die Verquickung beider Systeme in der Praxis führt indes häufig zu nur schwer hinnehmbaren Unzuträglichkeiten.

### II. Besonderes

#### Zu Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Artikel 1 definiert die grundlegenden Begriffe für die im Vertrag vorgesehenen Überstellungsregelungen. Nach Buchstabe a wird der Urteilsstaat, also der Staat, in dem das Strafurteil ergangen ist, als „überstellender Staat“, nach Buchstabe b der Staat, der die Vollstreckung

übernimmt, als „übernehmender Staat“ bezeichnet. Buchstabe d) macht deutlich, daß unter den Begriff „Sanktion“ nur freiheitsentziehende Strafen oder Maßregeln fallen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Sanktion im überstellenden Staat bereits vollstreckt wird oder nicht.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 statuiert die grundsätzliche Möglichkeit, ein im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verurteilte Person zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu überstellen. Eine irgendwie geartete Verpflichtung zur Übertragung bzw. Übernahme der Vollstreckung wird dadurch nicht begründet. Aus der Formulierung des Artikels 1 Buchstabe b „überstellt werden kann oder überstellt worden ist“ ergibt sich eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Vertrags: Ist der Straftäter bereits in sein Heimatland zurückgekehrt, kann nicht auf der Grundlage des Vertrags um Vollstreckungshilfe ersucht werden.

#### Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Überstellung im einzelnen in Betracht kommt.

Buchstabe a enthält den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Handlung, derentwegen die Verurteilung erfolgte, im Vollstreckungsstaat strafbar wäre, falls sie dort unter gleichartigen Umständen begangen worden wäre, und deshalb nach dem Recht des Vollstreckungsstaates gegen die verurteilte Person eine Sanktion hätte verhängt werden können. Das bedeutet nicht, daß die rechtliche Einordnung der Straftatbestände im Urteilsstaat und im Vollstreckungsstaat dieselbe sein muß. Abzustellen ist vielmehr auf die sinngemäß umgestellte Tat, wie sie dem Urteil zugrunde liegt.

Nach Buchstabe b muß der zu überstellende Verurteilte Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates sein. Eine Einbeziehung von Familienangehörigen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, konnte nicht durchgesetzt werden.

Nach Buchstabe c scheidet eine Überstellung dann aus, wenn die Straftat nach thailändischem Recht gegen die innere und äußere Sicherheit Thailands oder gegen den thailändischen Monarchen, seinen Ehegatten, seine Söhne oder Töchter oder gegen thailändische Rechtsvorschriften zum Schutz nationaler Kunstschatze gerichtet war.

Buchstabe d wiederholt zunächst die Definition des Begriffs der Sanktion in Artikel 1 und legt die Mindestdauer der im Urteilsstaat noch zu verbüßenden Sanktion fest. Nach den bisher mit dem Überstellungsübereinkommen gemachten Erfahrungen mit Staaten, bei denen schon die Sprache kein allzu großes Hindernis darstellt – vgl. unten zu Artikel 9 –, ist diese Mindestdauer sehr kurz.

Ferner kommt eine Überstellung erst in Betracht, wenn die verurteilte Person in Thailand eine gewisse Mindeststrafe verbüßt hat (Buchstabe e). Diese beträgt derzeit nach thailändischem Recht ein Drittel der verhängten Freiheitsstrafe, mindestens jedoch 4 Jahre bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Buchstabe f setzt, bevor ein Vollstreckungshilfeersuchen bewilligt werden kann, die Rechtskraft des Urteils voraus. Dafür müssen die Rechtsmittel erschöpft oder die Fristen

zur Einlegung eines Rechtsmittels ungenutzt abgelaufen oder es muß Rechtsmittelverzicht erklärt worden sein. Einer Bewilligung steht entgegen, daß wegen einer anderen Straftat ein noch anhängiges Gerichtsverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Buchstabe g verlangt, daß nicht nur die beiden Vertragsstaaten, sondern auch der Betroffene seiner Überstellung zustimmt. Diese Regelung folgt dem Muster des modernen Überstellungsübereinkommens. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß das vorrangige Ziel des Vertrags nach seiner Präambel, nämlich die Wiedereingliederung des Verurteilten in die heimattliche Gesellschaft, nicht gegen seinen Willen zu erreichen ist. In Fällen, in denen einer der beiden Staaten es in Anbetracht des Alters des Verurteilten oder dessen körperlichen oder geistigen Zustandes für erforderlich erachtet, ist die Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter des Verurteilten abzugeben.

Eine Überstellung kommt nach Buchstabe h gemäß der auch in anderen internationalen Verträgen zu findenden Generalklausel nicht in Betracht, wenn sie geeignet wäre, die Souveränität, die Sicherheit, den ordre public oder andere wesentliche Interessen einer Vertragspartei zu beeinträchtigen.

Schließlich sieht Artikel 3 ungeachtet des Umstandes, daß der Vertrag keine Verpflichtung zur Überstellung begründet, in seinem Buchstaben i auf ausdrücklichen Wunsch der thailändischen Seite einen Ablehnungsgrund vor. Diese ungewöhnliche Vorschrift ist darauf zurückzuführen, daß sich die deutsche Seite nicht in der Lage sah, nach dem Vorbild der früheren bilateralen thailändischen Vollstreckungshilfeverträgen bei der Exequaturentscheidung eine Bindung des deutschen Gerichts an die Höhe der in Thailand verhängten Strafe auch dann einzugehen, wenn diese das nach deutschem Recht vorgeschriebene Höchstmaß bei weitem übertrifft. Da die thailändische Seite andererseits sich nicht in der Lage sah, die sowohl im Überstellungsübereinkommen als auch im Musterentwurf der Vereinten Nationen vorgesehene Anpassung nach Maßgabe des nationalen Rechts zuzugestehen, sieht diese pragmatische, im Kompromißweg gefundene und dogmatisch nicht saubere Lösung vor, daß bei der Verhängung von Freiheitsstrafen in Thailand, die das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von 15 Jahren nach deutschem Recht (vgl. § 38 Abs. 2 StGB) übersteigen, eine Überstellung jedenfalls dann abgelehnt werden kann, wenn auch nach königlichen Amnestien und sonstigen Straferlassen in Thailand die vom deutschen Gericht der Höhe nach für vollstreckbar erklärte Strafe geringer ist, als die in Thailand noch zu verbüßende Reststrafe.

#### Zu Artikel 4

Diese Bestimmung regelt das Überstellungsverfahren im einzelnen. Sie sieht vor, daß Straftäter in beiden Vertragsstaaten vom wesentlichen Inhalt des Vertrags zu unterrichten sind (Absatz 1). Nach Absatz 2 kann der Antrag auf Überstellung nur durch schriftliches Ersuchen des Vollstreckungsstaates gestellt werden. Der Urteilsstaat selbst kann kein entsprechendes Ersuchen stellen. Eine weitergehende Regelung des Inhalts, daß in derartigen Fällen die thailändische Regierung um Vollstreckungshilfe ersuchen möge, war nicht durchsetzbar. Hier ging die thailändische Seite erkennbar von der Überlegung aus, daß es jeweils im Interesse des Heimatstaates des Verurteilten liege, ein entsprechendes Ersuchen zu stellen. Eine Ände-

zung der nationalen Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), insbesondere der Vorschrift des § 49 Absatz 1 Ziffer 1, nach der die Vollstreckung nur zulässig ist, wenn eine zuständige Stelle des ausländischen Staates unter Vorlage des vollständigen rechtskräftigen Vollstreckungserkenntnisses darum ersucht hat, ist gleichwohl nicht geboten. Nach § 1 Absatz 3 IRG gehen Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen dem innerstaatlichen Recht vor.

Stimmt der Urteilsstaat der Überstellung zu, so setzt er den Vollstreckungsstaat davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Durchführung der Überstellung ein. Die Übermittlung des Ersuchens und der Antworten erfolgt auf dem diplomatischen Geschäftsweg.

Absatz 3 schreibt vor, welche Unterlagen der Urteilsstaat dem Vollstreckungsstaat im einzelnen zu übermitteln hat.

Da eine Übernahme der Strafvollstreckung nur mit Zustimmung der verurteilten Person in Betracht kommt, räumt Absatz 5 dem Vollstreckungsstaat die Möglichkeit ein, sich vor der Überstellung durch einen von diesem bestimmten Beamten, z. B. durch einen Konsul, davon zu vergewissern, daß die Zustimmung zur Überstellung freiwillig und in voller Kenntnis der Konsequenzen erteilt worden ist.

Absatz 6 regelt die Durchführung der Überstellung, namentlich Ort und Zeit der Übernahme. Diese hat im Urteilsstaate zu erfolgen, bei Überstellung aus Thailand haben daher deutsche Beamte die verurteilte Person dort abzuholen – wegen der Kosten vgl. unten zu Artikel 8.

#### Zu Artikel 5

Artikel 5 Absatz 1 sieht vor, daß der Urteilsstaat die abschließliche Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Urteile seiner Gerichte und der von diesen verhängten Sanktionen behält. Dementsprechend ist z. B. eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nur durch den Urteilsstaat möglich.

Absatz 2 ist auf ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit der Landesjustizverwaltungen aufgenommen worden, um sicherzustellen, daß bei der Überstellung thailändischer Strafgefangener in den thailändischen Vollzug das Gnadenrecht der Ministerpräsidenten der Länder nicht in unzulässiger Weise tangiert wird, wenn dort eine Amnestie gewährt wird. Wegen des allgemein gültigen Grundsatzes der Gegenseitigkeit eröffnet diese Vorschrift allerdings auch der thailändischen Regierung die Möglichkeit, bei Überstellungen aus Thailand ähnlich zu verfahren, also deutsche Gnadenerweise nur mit Zustimmung des thailändischen Königs.

#### Zu Artikel 6

Diese Bestimmung stellt in ihrem Absatz 1 klar, daß sich die Vollstreckung der Sanktion nach der Überstellung ausschließlich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet. Die Verweisung auf das Recht des Vollstreckungsstaates umfaßt dabei auch die Vorschriften und die Voraussetzung einer bedingten Entlassung und die hierfür maßgeblichen Prognoseelemente.

Absatz 2 stellt klar, daß unbeschadet des Verbots der Schlechterstellung gemäß Absatz 3 der Vollstreckungsstaat an die rechtliche Art der Sanktion, wie sie im Urteil festgelegt worden ist, gebunden ist.

Nach Absatz 4 hat der Vollstreckungsstaat den weiteren Vollzug einer Sanktion zu beenden, sobald er vom Urteilsstaat in Kenntnis gesetzt wird, daß eine Sanktion – etwa aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 5 – nicht weiter zu vollstrecken ist.

Ob eine Person unter das Jugendstrafrecht fällt und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates (Absatz 5).

Absatz 6 normiert die Pflicht des Vollstreckungsstaates, den Urteilsstaat vom Vollzug der Sanktion, einer etwa erfolgten bedingten Entlassung sowie einer Flucht der verurteilten Person zu unterrichten. Dieser Unterrichtungspflicht kommt deshalb Relevanz zu, weil das Recht des Urteilsstaates, das von ihm erlassene Urteil zu vollstrecken, erst nach Abschluß der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat erlischt. Ist die Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat jedoch nicht möglich, etwa weil sich der Verurteilte durch Flucht der Vollstreckung entzogen hat, so lebt das Recht des Urteilsstaates auf Vollstreckung des noch zu vollstreckenden Strafrestes aus seinem Urteil wieder auf.

#### Zu Artikel 7

Dieser Artikel stellt Regeln für die Durchbeförderung von Verurteilten auf, die von einer Vertragspartei in einen dritten Staat über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verbracht werden sollen. Der Bestimmung dürfte im Hinblick auf die geographische Lage der beiden Staaten in der Praxis kaum Bedeutung beikommen. Die Vorschrift des Absatzes 2 stellt klar, daß die Durchbeförderung verweigert werden kann, wenn es sich bei der verurteilten Person um einen eigenen Staatsangehörigen handelt oder wenn das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt ist.

#### Zu Artikel 8

Die im Vollstreckungsstaat anfallenden Kosten der weiteren Vollstreckung werden von diesem getragen. Dies gilt im Hinblick auf die Fassung des Artikels 4 Absatz 6 auch für die Kosten der Überstellung auf dem Luftweg, da die verurteilte Person durch Beamte des Vollstreckungsstaates im Urteilsstaat zu übernehmen ist. Sonstige Kosten, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Urteilsstaates entstehen, sind von diesem zu tragen.

#### Zu Artikel 9

Der Vertrag sieht im Gegensatz zu sonstigen Verträgen keine Übersetzungspflicht vor. Dies bedeutet, daß bei Überstellungen aus Thailand das Gerichtsurteil und andere Unterlagen aus der thailändischen Sprache zu übersetzen sind.

#### Zu Artikel 10

Nach dieser Bestimmung kann der Vertrag auch auf den Vollzug von Sanktionen Anwendung finden, die vor seinem Inkrafttreten verhängt wurden. Diese Rückwirkung ist jedoch unbedenklich, da sich die Anwendung des Vertrags nur zum Vorteil des Verurteilten auswirkt.

Artikel 11 enthält die Schlußbestimmungen.





